

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Dr. Gerhard Schick, Oliver Krischer, Cornelia Behm, Birgitt Bender, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, Katrin Göring-Eckardt, Bettina Herlitzius, Priska Hinz (Herborn), Bärbel Höhn, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Stephan Kühn, Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Hermann E. Ott, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dorothea Steiner, Dr. Harald Terpe, Markus Tressel, Daniela Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10744, 17/10797, 17/11387 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Keine Subvention von Verschwendung und technologischem Stillstand

Die Transformation zu einer emissionsarmen und ressourcensparenden Wirtschaftsweise wird nur gelingen, wenn nicht gleichzeitig die Nutzung fossiler und atomarer Energiequellen durch Steuervergünstigungen oder durch direkte Zuschüsse in Milliardenhöhe gefördert wird. Allein in Deutschland beläuft sich nach Erhebungen des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2010 die Summe der umwelt- und klimaschädlichen Subventionen auf über 48 Mrd. Euro jährlich.

Nur Unternehmen, die nachweislich besonders energieintensiv sind und in intensivem internationalen Wettbewerb stehen, dürfen weiterhin Erleichterungen bei den Energiesteuern oder bei den Umlagen für erneuerbare Energien erhalten, um eine CO₂-bedingte Verlagerung von Unternehmen zu vermeiden. Erleichterungen müssen sich an den im Einzelfall nachgewiesenen Härten bemessen und an konkrete Effizienzverpflichtungen geknüpft werden, damit nicht Verschwendung und technologischer Stillstand subventioniert werden.

Zu den umweltschädlichen Subventionen haben sich die Fehlentwicklungen bei den Umlagen auf den Strompreis gesellt. Durch falsche Weichenstellungen innerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden sich die Entlastungen für die Industrieunternehmen im nächsten Jahr auf bis zu 7 Mrd. Euro belaufen. Durch die Befreiung der stromintensiven Unternehmen von den Stromnetzentgelten sind allein in diesem Jahr rund 300 Mio. Euro an neuen Privilegien geschaffen worden. Dies geht auf Kosten der Privathaushalte und des Mittelstands,

verhindert die notwendige Umstellung der Wirtschaft auf effizientere und umweltfreundlichere Maschinen und Prozesse und schädigt das Klima.

Einen bedeutenden Posten unter den umweltschädlichen Subventionen stellen die Befreiungen und Vergünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer für das produzierende Gewerbe dar. Durch die allgemeinen Vergünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer, den sogenannten Spitzenausgleich und die Steuerbefreiungen für bestimmte Prozesse und Verfahren unterstützte der Steuerzahler die Industrie laut 23. Subventionsbericht in 2012 mit 4,7 Mrd. Euro. Davon entfallen 2,3 Mrd. Euro auf den Spitzenausgleich.

Neuregelung des Spitzenausgleichs unzureichend

Bei der Reform des Spitzenausgleichs hat die Regierung die Chance vertan, die Vergünstigungen für die Industrie auf besonders energie- und wettbewerbsintensive Unternehmen zu konzentrieren. Unternehmen, die weder besonders energieintensiv sind noch im internationalen Wettbewerb stehen, brauchen keine Ausnahmen. Hier handelt es sich in Wahrheit nicht um eine Reform, sondern um neue Steuergeschenke von Schwarz-Gelb an einflussreiche Lobbygruppen.

Das von der Bundesregierung vorgegebene Effizienzziel von 1,3 Prozent ist deutlich zu unambitioniert und unterliegt einer völlig unzureichenden wissenschaftlichen Überprüfung. In der Vergangenheit wurden jährliche Verbesserungen der Energieeffizienz von 1,4 Prozent und mehr erreicht, ohne dass es Vorschriften gab, die dieses Ziel vorgeschrieben haben. In den Beratungen wurde zudem klar, dass Experten deutlich höhere Einsparziele für möglich halten und der Indikator ungeeignet ist, um zusätzliche Effizienzanstrengungen darzustellen.

So werden die ohnehin sehr niedrigen Effizienzzielwerte voraussichtlich allein durch autonome statistische Effekte auf Grund des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Wahl der Basisperiode (Verzerrung der Statistik durch die Wirtschaftskrise 2008/2009) und der Auswahl der betrachteten Wirtschaftssektoren übererfüllt. Das Berechnungsverfahren ist bislang völlig intransparent und anfällig für politisch motivierte Beeinflussung. Zufrieden mit dem Gesetz zeigten sich daher nur die Vertreter der energieintensiven Industrie und des Bundesverbands der Deutschen Industrie e. V. (BDI).

Das einheitliche Effizienzziel für das gesamte produzierende Gewerbe, die sogenannte Glockenlösung, ist ein völlig ungeeignetes Verfahren. Damit wird eine Art Gruppenhaftung für Unternehmen eingeführt. Wird das Effizienzziel erreicht, profitieren besonders die Unternehmen, die für die Erreichung des Zieles nichts geleistet haben. Sie können weiterhin billig viel Energie verbrauchen. Wird das Ziel hingegen nicht erreicht, werden dafür auch die Unternehmen bestraft, die dies überhaupt nicht zu verantworten haben und die aktiv in die Erreichung der Ziele investiert haben. Während die Bundesregierung eine kollektive Haftung zur Bekämpfung der Eurokrise ablehnt, führt sie sie für die deutschen Unternehmen selbst ein.

Es existiert offensichtlich ein Anreiz zum Trittbrettfahren. So besteht die Möglichkeit, dass 23 000 energieintensive Unternehmen den Spitzenausgleich ohne zusätzliche Effizienzanstrengungen erhalten, weil die circa 400 000 anderen Unternehmen des produzierenden Gewerbes dafür sorgen, dass der Zielwert erreicht wird. Diese Lösung bedeutet, dass jedes einzelne Unternehmen eher darauf hoffen wird, dass andere dafür sorgen, dass die Effizienzziele erreicht werden, anstatt selbst zu handeln. Der Vorschlag des ersten Referentenentwurfs war in diesem Punkt deutlich besser, da er branchenindividuelle Effizienzziele vorgegeben hat, die unternehmensindividuell nachwiesen werden mussten.

Doch dieser erste Entwurf wurde im Gezerre innerhalb der Koalition (CDU, CSU und FDP) zerrieben. Am Ende hat sich die FDP – als Anwalt von alten,

überkommenen Strukturen in der Industrie – weitgehend durchgesetzt. Das geht auf Kosten von Energieeffizienz einerseits, aber auch auf Kosten der Teile der Wirtschaft, die die Herausforderungen des Klimaschutzes bereits verstanden haben und entsprechend handeln.

Die Pflicht zur Einführung von Energiemanagementsystemen wird durch umfangreiche Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aufgeweicht. Das Einknicken vor der Wirtschaftslobby hat keinen sachlichen Grund, da Energiemanagementsysteme nach DIN ISO 50001 geringere und angemessene Anforderungen an KMU stellen als an Großunternehmen. Energiemanagementsysteme sind daher auch für den Mittelstand notwendig, können passgenau auf diesen angewendet werden und helfen den Unternehmen, Energiekosten zu sparen. Der Verzicht auf unternehmensindividuelle Effizienzmaßnahmen mindert die Anreize, im Rahmen von Energiemanagementprozessen gefundene Einsparpotentiale auch umzusetzen. Die Wirtschaftsverbände feiern hier einen Pyrrhus-Sieg, weil die Zukunft der Wirtschaft bei knapper werdenden natürlichen Ressourcen in einer Strategie zu mehr Energie- und Ressourceneffizienz liegt. Unternehmen, die früh mit systematischen Energiesparprogrammen beginnen, haben einen unschätzbaren Wettbewerbsvorteil. Verschläft die deutsche Wirtschaft hingegen diese Entwicklung, gefährdet dies die internationale Wettbewerbsfähigkeit auf Dauer mehr als die Schaffung von harten Standards heute.

Grundlegende Reform der Ausnahmeregelungen für die energieintensive Industrie nötig

Spätestens seit den Ereignissen in Fukushima und der folgenden Kehrtwende in der Atompolitik der schwarz-gelben Regierung ist Deutschland auf dem Weg der Energiewende. Im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 hat die Bundesregierung ehrgeizige Ziele zum Umbau der Energiewirtschaft und zur Energieeffizienz der deutschen Volkswirtschaft festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist es an der Zeit, die Ausnahmen für die Industrie bei der Energie- und Stromsteuer grundlegend zu reformieren, um sie in Einklang mit den Zielen der Energiewende zu bringen.

Ungefähr 3 500 wirklich energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes profitieren heute von der 2006 eingeführten Regelung nach § 9a des Stromsteuergesetzes (StromStG) und § 51 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG), nach der die Steuern auf Strom, Gas und andere Energieträger vollständig erlassen werden, wenn sie für bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren verwendet werden, wie sie in der Metallherstellung, der Papierindustrie, in Zementfabriken und der Chemieindustrie verwendet werden. Zusammen werden der wirklich energieintensiven Industrie so 1,2 Mrd. Euro an Steuern erlassen. Da diese vollständig steuerbefreiten Prozesse und Verfahren eng definiert sind, kann davon ausgegangen werden, dass so gut wie alle diese Unternehmen wirklich energieintensiv sind. Was mit Blick auf die Zementindustrie aber nicht bedeutet, dass auch alle Unternehmen in einem ähnlich intensiven internationalen Wettbewerb stehen. Sinnvoll ist hier eine nach Wettbewerbsintensität differenzierte Besteuerung der besonderen Prozesse und Verfahren. Die Systematik im deutschen Energie- und Stromsteuerrecht führt in Kombination mit Vorschriften durch die Energiesteuerrichtlinie und dem europäischen Beihilferecht jedoch dazu, dass derzeit keine nach Energie- und Wettbewerbsintensität differenzierte Besteuerung für die besonders energieintensiven Prozesse und Verfahren nach den §§ 9a und 51 EnergieStG möglich ist.

Mindestens 100 000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft profitieren von den allgemeinen Vergünstigungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG. Diese Unternehmen sind bis heute Nettogewinner der Ökosteuerreform der Jahre 1999 bis 2003. Sie haben stärker von der Re-

duzierung der Lohnnebenkosten durch die Absenkungen der Rentenbeitragsätze profitiert, als sie durch die Anhebung der Steuersätze auf Strom und Energie belastet wurden. Kaum ein Unternehmen, das diese Rabatte in Anspruch nimmt, ist energieintensiv, da in diesen Unternehmen die Wertschöpfung in hohem Maße durch das Personal geschaffen werden muss. Insgesamt kostet diese Subvention den Steuerzahler 1,25 Mrd. Euro.

Mit einem Subventionsvolumen von 2,3 Mrd. Euro ist der Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG der größte Ausnahmetatbestand bei den Energie- und Stromsteuern. Alle Strom- und Energiesteuerbeträge, die nach Abzug der in den letzten beiden Absätzen genannten Steuerrabatte verbleiben und die Entlastung durch die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge übersteigen, werden zu 90 Prozent erlassen. Von dieser komplizierten, aber lohnenden Regelung profitieren 2012 gut 23 000 Unternehmen, so viele wie nie zuvor seit ihrer Einführung. Mehrere Gutachten zeigen, dass der Spitzenausgleich auch solchen Unternehmen zu Gute kommt, denen nicht der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit droht und bei denen es noch erhebliches Effizienzpotential gibt. Eindeutig überflüssig ist der Spitzenausgleich etwa für Unternehmen aus der Mineralölverarbeitung und Unternehmen, die Gas, Öl und Kohle fördern. Gerade in diesen Branchen profitieren Unternehmen mit im Schnitt bis zu 2,5 Mio. Euro pro Jahr am meisten vom Spitzenausgleich.

Eine zielgerichtete Konzentration der Befreiungen und Vergünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer für das produzierende Gewerbe auf solche Unternehmen, die nachweislich energieintensiv und wettbewerbsintensiv sind, würde es ermöglichen, das Subventionsvolumen in diesem Bereich von 4,7 Mrd. Euro mindestens zu halbieren und deutliche Anreize für mehr Energieeffizienz in der Industrie zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die allgemeinen Vergünstigungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG abzuschaffen;
- den Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG abzuschaffen und ihn durch eine gerechte Härtefallregelung zu ersetzen, die nur für besonders energieintensive Prozesse und Verfahren in Anspruch genommen werden kann, wenn die Unternehmen in intensivem internationalen Wettbewerb stehen. In Anlehnung an die europäischen „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012“ können damit nur noch die Unternehmen profitieren, deren Handelsintensität mit Drittstaaten 10 Prozent übersteigt und bei denen das Verhältnis ihrer Energiekosten zur Bruttowertschöpfung größer als 15 Prozent ist;
- sicherzustellen, dass alle Unternehmen, die reduzierte Energie- und Stromsteuersätze in Anspruch nehmen, Energiemanagementsysteme nach DIN ISO 50001 oder vergleichbare Standards implementieren und unternehmensindividuelle, bindende Energieeffizienzziele erfüllen;
- das deutsche Energie- und Stromsteuerrecht so umzugestalten, dass eine nach Wettbewerbsintensität differenzierte Besteuerung von besonders energieintensiven Prozessen und Verfahren im Einklang mit EU-Recht möglich ist.

Berlin, den 6. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion